

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 43

Schafflund, 24.12.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 381 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Festsetzung der Hebesätze
- Seite 382 Aufhebungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund an der Gemeinschaftsschule Schafflund
- Seite 383 Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Böxlund

Bekanntmachungen:

- Seite 384 Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Schulverbandes Schafflund an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund
- Seite 387 Allgemeinverfügung
Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Hinweise:

- Seite 389 Zum Jahresausklang

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Meyn
über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12.2021 die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 30.03.2011 der Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

Der §1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 14.12.2021

(LS)

gez. Bernd Henkel
(Bürgermeister)

**Aufhebungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund
an der Gemeinschaftsschule Schafflund**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch ART. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund an der Gemeinschaftsschule Schafflund vom 25.11.2014 des Schulverbandes Schafflund wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den



16.12.2021

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Böxlund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund hat am 08.11.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lag der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Böxlund über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugrunde.

Der Jahresabschluss 2020, der Lagebericht 2020, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie der Beschluss der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 16.12.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Schulverbandes Schafflund an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund

Der Schulverband Schafflund hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes Schafflund für die Sport- und Mehrzweckhallen an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund, Meyner Straße 29, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Sport- und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen des Schulverbandes Schafflund. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Sport- und Mehrzweckhallen an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund, Meyner Straße 29.

§ 2 Zweck der Einrichtungen

1. Die Sport- und Mehrzweckhallen dienen in erster Linie der
 - a) Gemeinschaftsschule Schafflund und dem Jugendclub e.V. Schafflund (als Kooperationspartner des Schulverbandes und der Gemeinde Schafflund) für Zwecke des Schulsportes, der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagschule* sowie für Angebote des Jugendclub Schafflund e.V.;
 - b) den Sportvereinen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Schafflund;
 - c) den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Schafflund für eigene Veranstaltungen.
2. Daneben soll im Rahmen des Hallenbelegungsplanes den anderen Schulen und Sportvereinen im Amtsbereich Schafflund die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen für sportliche Zwecke ermöglicht werden.
3. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb des Kreisgebietes, kann die Inanspruchnahme der Sport- und Mehrzweckhallen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Hallenbelegungsplan dies zulässt.
4. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 3 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem SSV Schafflund (Hallenbelegungsplan). In Streitfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
5. Unter Berücksichtigung der Regelungen unter den Nummern 1 – 3 können in Einzelfällen die Hallen für sonstige, auch kommerzielle Zwecke genutzt werden. Eine Entscheidung hierüber und zur Höhe des individuellen Nutzungsentgeltes treffen die Mitglieder des HFA als Mehrheitsentscheidung.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

1. Bei der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist die Hallenordnung des Schulverbandes Schafflund zu beachten und zu befolgen.

2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des SSV Schafflund nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan dem Schulverbandsvorsteher vorzustellen.
3. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Schulverbandes Schafflund.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist für die in § 2 Nr. 1 a bis c genannten Benutzerkreise und für Schulen im Amt Schafflund kostenfrei.
2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde und Halle 50,00 €. Auf § 2 Nr. 5 wird hingewiesen.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung des Schulverbandsvorstehers erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Das Benutzungsentgelt ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund zu entrichten.

§ 5 Schadensersatz

1. Die Räumlichkeiten der Sport- und Mehrzweckhallen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle entstandenen Schäden.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder den Hausmeistern zu melden.
4. Die Benutzer der Sport- und Mehrzweckhallen erkennen die Hallenordnung des Schulverbandes Schafflund an.

§ 6 Haftung

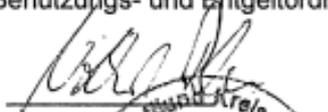
1. Der Schulverband Schafflund haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen entstehen. Für Schäden ist der/die jeweilige Verursacher*in haftbar.
2. Der/die Nutzer*in prüft vor Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, den ordnungsgemäßen sowie den technisch einwandfreien Zustand der Ausrüstungen und Geräte. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind vor der Nutzung bei den Schulhausmeistern bzw. dem/der Beauftragten anzuzeigen bzw. mitzuteilen.
3. Der/die Nutzer*in stellt den Schulverband Schafflund von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sport- und Mehrzweckhallen bzw. der dazugehörigen Gerätschaften und

der Zugänge zu den Anlagen stehen. Er/sie stellt sicher, dass keine unbefugten Personen die Veranstaltung besuchen. Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die dem Schulverband Schafflund an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei größeren Schadenfällen ist den Schulhausmeistern oder dem/der Beauftragten unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wer ordnungswidrig handelt und wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann ein Hausverbot erteilt werden. Hierunter zählen auch Gäste des jeweiligen Nutzers/der jeweiligen Nutzerin.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Schulverbandes Schafflund an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.11.2014.

Schafflund, den



16.12.2021

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

24980 Schafflund, 21.12.2021

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Die Verletzungsgefahr ist jedoch leider sehr hoch und die Krankenhäuser sollten in dieser schwierigen Corona-Zeit nicht noch zusätzlich belastet werden. Deshalb wurde ein Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper erlassen. Ich bitte Sie eindringlich,

keine Feuerwerkskörper abzubrennen!

Insbesondere gilt:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder läßt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feueröpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2022!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz – SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: info@amt-schafflund.de,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@amt-schafflund.de-mail.de.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 21.12.2021

Im Auftrag



(Petersen)

Zum Jahresausklang

„Gestern ist Geschichte, Morgen ist ein Rätsel und Heute ist ein Geschenk“

Eleanor Roosevelt

Wir leben trotz „Dauercorona“ heute in einem wirtschaftlich starken und demokratisch sowie in vielen Bereichen solidarisch geprägten Staat.

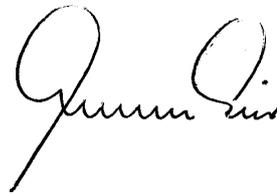
Die Kommunalpolitiker/in und die vielen ehrenamtlichen Tätigen in den Vereinen und Verbänden leisten täglich dafür auch ihren Anteil.

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihren Einsatz recht herzlich bedanken.

**Wir wünschen allen ein gesundes und friedliches Jahr 2022
und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.**



Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)



Jörg Hauenstein
(Leitender Verwaltungsbeamter)